



Statuten

Tennisclub Murten

Zwecks besserer Verständlichkeit sind in den vorliegenden Statuten alle Stellen und Personen in der Männlichen Form benannt. Die Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer gleichermassen.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Unter dem Namen „Tennisclub Murten“ (TC Murten) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Murten.	Name
Art. 2	Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und fördert die Geselligkeit und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.	Zweck
Art. 3	Der TC Murten ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.	STV

II Mitgliedschaft

Art. 4	Der TC Murten umfasst folgende Mitgliederkategorien: • Aktivmitglieder • Junioren • Ehrenmitglieder • Passivmitglieder	Mitglieder
Art. 4.1	Aktivmitglieder werden Vereinsmitglieder im Jahre nach ihrem 18. Geburtstag.	Aktivmitglieder
Art. 4.2	Junioren sind jugendliche Vereinsmitglieder bis zum Jahre ihres 18. Geburtstages.	Junioren
Art. 4.3	Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.	Ehrenmitglieder
Art. 4.4	Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Murten, die diesen durch Beiträge finanziell oder durch sonstige Arbeit unterstützen. An der GV haben sie eine beratende Stimme.	Passivmitglieder

Art. 5	Mit einem schriftlichen Aufnahmegesuch anerkennt der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TC Murten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und orientiert den Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid. Wird das Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, so kann der Gesuchsteller einen Entscheid der GV verlangen.	Aufnahme
Art. 6	Aus- oder Übertritte können nur auf Jahresende erfolgen. Die Gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ausnahmsweise hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied vorher zu entlassen.	Aus-/Übertritte
Art. 6.1	Die Rückzahlung bestehender Anteilscheine infolge Austritts soll in der Regel ein Jahr nach erfolgtem Austritt erfolgen. Für die Rückzahlung derselben steht nur der für die jährliche Amortisation vorgesehene Betrag zur Verfügung. Treten mehrere Mitglieder gleichzeitig aus, entscheidet der Vorstand über die Rückzahlung der Anteilsscheinbeträge. Sind austretende Mitglieder ebenfalls im Vorstand, so sind sie für diese Entscheide nicht stimmberechtigt.	Auszahlung Anteilsscheine
Art. 7	Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die GV in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Ein ausgeschlossenes Mitglied erhält den dem Tennisclub Murten zur Verfügung gestellten Anteilsscheinbetrag – sofern vorhanden – innerhalb von 10 Tagen zurück.	Ausschluss durch GV

III Organisation

Art. 8	Die Organe des Clubs sind: • Generalversammlung • Der Vorstand • Die Rechnungsrevisoren Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre, wobei aber jährlich ein Revisor neu zu ernennen ist.	Cluborgane/Wahlen
Art. 9	Die Generalversammlung	GV
Art. 9.1	Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal des Jahres statt.	Zeitpunkt
Art. 9.2	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden.	Ausserordentliche GV

Art. 9.3	Die Einladungen dazu sind vom Vorstand 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.	Einladung
Art. 9.4	Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Beschlüsse gefasst werden.	Nicht traktandierte Geschäfte
Art. 10	In die Kompetenz der Generalversammlung fallen • Genehmigung des Protokolls • Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten und der Jahresrechnung • Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren • Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren • Revision der Statuten Ernennung von Ehrenmitgliedern • Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins	Geschäfte GV
Art. 11	Jede Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Statuten nicht etwas anderes verlangen, das einfache Mehr der Stimmenden. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wenn nichts anderes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, erfolgen alle Abstimmungen offen (Ausnahmen sind in den Statuten geregelt).	Abstimmungen
Art. 12	Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens aber aus 9 Mitgliedern bestehen; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind: Doppelfunktionen sind möglich. • Vizepräsident • Kassier • Spielleiter • Juniorenverantwortlicher • Platzchef • Sekretär • Beisitzer (1-2)	Vorstand

Art. 12.1	Der Vorstand besorgt die Leitung des Clubs, vertritt den Club gegen aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Er versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten (Vizepräsidenten) oder Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.	Clubleitung
Art. 12.2	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsidenten) Stichentscheid.	Beschlüsse Vs
Art. 12.3	Für den Tennisclub Murten unterzeichnen rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.	Unterzeichnung
Art. 12.4	Der Vorstand erlässt ein Spiel- und ein Juniorenreglement.	Reglement
Art. 12.5	Der Vorstand setzt Spiel-, Junioren- und spezielle Kommissionen nach seinen Bedürfnissen ein und nennt deren Mitglieder und Aufgaben. Der Vorstand entscheidet nach Vorschlag der Kommission über Anträge und Reglemente.	Kommissionen
Art. 12.6	Weitere Pflichten des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt.	Pflichtenheft Vs
Art. 13	Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.	Revisoren

IV Finanzielles

Art. 14	Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliedergebühren, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.	Einkünfte
Art. 14.1	Mitgliederbeiträge sind Ende April fällig	Fälligkeit Mitgliederbeitrag
Art. 15	Für die Verbindlichkeiten des TC Murten ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.	Haftbarkeit

V Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- | | | |
|---------|--|------------------------------|
| Art. 16 | Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen ist. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. | Revision
Statuten |
| Art. 17 | Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. | Auflösung
Club |

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Februar 2015

Für den Tennisclub Murten

Hans Dolder
Ehrenpräsident

Prisca Stoller
Präsidentin

Reto Fasnacht
Spielleiter